

5. Die Feier des Stundengebetes

5.1 Verpflichtung

1. Die Bischöfe, die Priester und die Diakone, die von der Kirche den Auftrag zum Stundengebet empfangen haben, sollen es täglich ganz verrichten und soweit wie möglich den zeitgerechten Ansatz der Gebetsstunden wahren. Vor allem sollen sie jenen Gebetsstunden das gebührende Gewicht beimessen, die gleichsam die Angelpunkte dieser Liturgie sind, nämlich Laudes und Vesper. Sie dürfen diese Gebetsstunden nur aus schwerwiegenden Gründen unterlassen. Auch die Lesehore, die vor allem liturgische Feier des Wortes Gottes ist, sollen sie treu vollziehen. Damit erfüllen sie täglich die ihnen besonders übertragene Aufgabe, das Wort Gottes in sich aufzunehmen und dadurch vollkommeneren Jünger des Herrn zu werden, die den unergründlichen Reichtum Christi immer tiefer vorkosten. Um den gesamten Tag zu heiligen, seien ihnen schließlich die Mittlere Hore ans Herz gelegt und die Komplet, mit der sie sich vor der Nachtruhe Gott empfehlen und das ganze »Opus Dei« beschließen (*AEST* 29).
2. Die Laudes sind zur Heiligung der Morgenstunden bestimmt. Die Vesper wird gefeiert, wenn es Abend geworden ist und der Tag sich schon geneigt hat (*AEST* 38,39). Die Lesehore kann zu jeder beliebigen Tagesstunde gehalten werden, auch am Abend des vorangegangenen Tages, nach der Vesper (*AEST* 59). Als Mittlere Gebetsstunde kann man außerhalb des Chorgebetes eine der drei Horen Terz, Sext, Non auswählen, die der Tageszeit am besten entspricht (*AEST* 77). Bei der Feier des Stundengebetes soll nach Möglichkeit die wirkliche Zeit der kleinen Hore eingehalten werden (*can. 1175 CIC*). Die Komplet ist das letzte Gebet des Tages und soll unmittelbar vor der Nachtruhe gehalten werden, gegebenenfalls auch nach Mitternacht (*AEST* 84).
3. Alle Priester wie auch die Diakone, die Anwärter auf den Presbyterat sind, sind zum täglichen Stundengebet gemäß den eigenen und genehmigten liturgischen Büchern verpflichtet. Die Ständigen Diakone sind verpflichtet, täglich Laudes und Vesper zu beten (*Partikularnorm zu can. 276 § 2 n. 3*).

5.2 Stundenbuch

(1.) Stundenbuch für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes

Drei Bände: Band I: Advent und Weihnachtszeit, Band II: Fastenzeit und Osterzeit, Band III: Im Jahreskreis.

(2.) Lektionar zum Stundenbuch

Für die zwei Jahresreihen zu je 8 Faszikel.

(3.) Stundenbuch Teilausgabe

Faszikel Karwoche und Ostern 1992.

(4.) Stundenbuch Teilausgabe

Die Komplet 1990.

(5.) Antiphonale zum Stundengebet

Das zum Singen eingerichtete Stundengebet in Gemeinschaft. 1979.

(6.) Vesperale

Auszug aus dem Antiphonale für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres 1989.

(7.) Stundenbuch Eigenfeiern

Faszikel Eigenfeiern der Diözese Limburg 1994.

(8.) Stundenbuch

Ergänzungsheft zu Änderungen im Regionalkalender 1995.

(9.) Geistliche Lesung

Ergänzungsheft zum Lektionar des Stundenbuches, Heft 1 (1999)

Ergänzungsheft zum Lektionar des Stundenbuches, Heft 2 (2001)

Ergänzungsheft zum Lektionar des Stundenbuches, Heft 3 (2001)

Ergänzungsheft zum Lektionar des Stundenbuches, Heft 4 (2005)

Ergänzungsheft zum Lektionar des Stundenbuches, Heft 5 (2006)

Ergänzungsheft zum Lektionar des Stundenbuches, Heft 6 (2006)

Ergänzungsheft zum Lektionar des Stundenbuches, Heft 7 (2007)

Ergänzungsheft zum Lektionar des Stundenbuches, Heft 8 (2009)

5.3. Das Stundengebet zur Feier mit der Gemeinde

Aus dem kirchlichen Stundengebet bietet das »Gotteslob« zur Feier mit der Gemeinde an: Laudes (GL 614–625), Vesper (GL 627–658) und Komplet (GL 662–665). Am Schluss der Vesper kann das Allerheiligste ausgesetzt und nach einem Huldigungsgebet an das heiligste Sakrament der Segen erteilt werden. Nach der Komplet ist Besprengung der Gläubigen mit Weihwasser als Nachtsegen gestattet.